

Supplier **Code of Conduct**

msg systems ag | Version 2.0 | Stand 2024



INHALT

1. Präambel	3
2. Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung	4
3. Grundsätze der ökologischen Verantwortung	8
4. Grundsätze der Corporate Governance und Unternehmensführung	10
5. Umsetzungsvorschriften und Rechtsfolgen	14
6. Zustimmung	17

1. Präambel

Die msg verpflichtet sich dazu, höchste Standards in ethischem Geschäftsverhalten einzuhalten und erwartet gleiches auch von ihren liefernden Unternehmen, Dienstleistenden und Personen, die im Auftrag von msg wirken oder eingesetzt werden (im Weiteren „Partner“). Der Code of Conduct für unsere Mitarbeiter und dieser Supplier Code of Conduct sind für die msg essenziell zur Verpflichtung zu integrem Verhalten. Der Code of Conduct stellt für msg einen verbindlichen Standard dar, der für alle Mitarbeitenden der msg gilt. Diese dient als Grundlage und ethische Richtschnur für soziale, ökologische und ökonomische Verpflichtungen in der msg. Sowohl die msg-Endkunden als auch unsere Lieferanten können darauf vertrauen, dass msg die im Code of Conduct enthaltenen Grundwerte konsequent befolgt und diese von den msg-Mitarbeitenden aktiv umgesetzt werden.

msg ist Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), beachtet die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen. Hieraus ergeben sich, neben den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, die Anforderungen des vorliegenden Supplier Code of Conduct an die Partner der msg.

Der Supplier Code of Conduct ist für msg die Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung. Msg fordert von ihren Partnern die Einhaltung aller nachstehenden Anforderungen, welche jedem Vertrag beigelegt werden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der entsprechenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen sowie anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die vom Partner einzuhaltenden Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct können mit Blick auf die Vorgaben, die die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken des Lieferkettengesetzes betreffen, abhängig von den Ergebnissen der von msg regelmäßig durchgeführten Risikoanalysen jederzeit angepasst werden. Der Partner wird von msg hierzu einen (1) Monat vor Inkrafttreten einer etwaigen Anpassung in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit, dieser binnen zwei (2) Wochen ab Kenntnis zu widersprechen, worauf msg den Partner im Einzelfall erneut gesondert hinweist.

2. Grundsätze der gesellschaftlichen Verantwortung

Der Respekt vor jedem Menschen, seinen personenbezogenen Merkmalen und seiner Leistung ist ein Grundpfeiler erfolgreicher Arbeit und funktionierender Gesellschaften. Diesen Maßstab legen wir bei uns selbst genauso an wie bei Geschäftspartnern im Lieferantenverhältnis.



2.1 Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte

Der Partner hält sich an den internationalen Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen sowie an alle von der Internationalen Arbeitsorganisation verfassten Standards und Übereinkommen. Des Weiteren befolgt er die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und unterlässt jegliche Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen.

2.2 Schutz vor Diskriminierung

Der Partner verpflichtet sich, niemanden in seinem Unternehmen aufgrund nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alters, Geschlechts, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ungleich zu behandeln, sofern die Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

2.3 Angemessene Vergütung

Der Partner stellt sicher, dass die lokal geltende Mindestlohn-gesetzgebung eingehalten wird. Gibt es an Standorten des Partners keine landesspezifischen Mindestlohngesetze, stellt der Partner sicher, dass seine Mitarbeitenden so vergütet

werden, dass sie die Kosten eines angemessenen Lebensstandards decken können und ein Mindestmaß an Rücklagen bilden können. Er verhindert, dass Lohn- oder Gehaltskürzungen als Disziplinierungsmaßnahme gegen seine Mitarbeitenden verwendet werden. Der Partner hat sicherzustellen, dass Arbeitskräfte transparent und verständlich zeitnahe Informationen zu ihrer Vergütungsgrundlage erhalten.

2.4 Keine Zwangsarbeit

Der Partner verpflichtet sich, keine Zwangsarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 29 einzusetzen. Das bedeutet, dass Arbeit oder Dienstleistung immer freiwillig erfolgt und nicht unter Androhung von Strafe verlangt wird. In Einklang mit den ILO-Kernarbeitsnormen wird auf den Einsatz von Zwangs- oder ungesetzlicher Pflichtarbeit, insbesondere in Form von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, verzichtet. Der Partner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden die Kontrolle über ihre Ausweispapiere behalten und keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen, wie z.B. Vermittlungsprovisionen, leisten müssen, um beschäftigt zu werden.

2.5 Keine Kinderarbeit

Der Partner erkennt die Bestimmungen der UN-Übereinkommen bezüglich der Rechte von Kindern an und befolgt diese. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung des Übereinkommens der International Labour Organisation (ILO) betreffend das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 138) und des Übereinkommens zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 182). Im Falle national geltender strengerer Bestimmungen in Bezug auf Kinderarbeit haben diese Vorrang.

2.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Partner verpflichtet sich, das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu respektieren, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, diesen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen sowie zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen durch den Partner einzuräumen. Der Partner darf Arbeitnehmer nicht aufgrund der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft

in einer solchen Organisation diskriminieren. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

2.7 Arbeitszeiten

Der Partner stellt sicher, dass er die geltenden Gesetze zur Arbeitszeit einhält. Sollte es keine gesetzlichen Vorschriften des Landes geben, stellt er sicher, dass seine Arbeitskräfte die notwendigen Phasen der Erholung, bezahlten Urlaub und eine angemessene Bezahlung von Überstunden erhalten.

2.8 Arbeitsschutz

Der Partner ist für die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich und stellt durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung national geltender Gesundheits- und Arbeitsschutzgesetze sicher. Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise Schulungen und regelmäßige Kontrollen.

2.9 Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs

Der Partner führt keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch herbei, die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen. Ebenso unterlässt er Handlungen, die einem Menschen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit einer Person schädigen könnten.

2.10 Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung und Landentzugs

Der Partner vermeidet, dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, zu einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder zu einem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern kommt.



2.11 Sicherheitskräfte

Der Partner gewährleistet, dass er keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zum Schutz eines unternehmerischen Projekts beauftragt oder nutzt. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens der Zuliefernden beim Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

2.12 Sonstige Verbote

Dem Partner ist auch jedes weitere, über die unter Ziffer 2 ausdrücklich genannten Verbote hinausgehende Tun oder pflichtwidrige Unterlassen verboten, das ebenso wie die genannten Verbote geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine der vorgenannten geschützten Rechtspositionen zu verletzen, und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

3. Grundsätze der ökologischen Verantwortung

msg erwartet von allen seinen Partnern, dass diese eine positive Ökobilanz anstreben.



3.1 Umweltschutz

Der Partner führt Maßnahmen zur Entwicklung von verantwortungsbewusstem Handeln ein, fördert den Fortschritt und die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien und unterstützt das umweltbewusste Handeln der Mitarbeitenden. Insbesondere sollten Emissionen routinemäßig überwacht und minimiert oder, wenn möglich, beseitigt werden. Des Weiteren hat sich der Partner zu bemühen, Abfall zu reduzieren und Recycling zu fördern. Darüber hinaus hält er sich an nationale und internationale Umweltstandards und Gesetze, die zum Schutz der Umwelt erlassen wurden, wobei immer der höchste Standard anzusetzen ist.

3.2 Vermeidung von CO₂-Emissionen & Verschwendung von Wasser sowie Schutz der Artenvielfalt

Der Partner reduziert, soweit es ihm möglich ist, den Energieverbrauch und senkt seine CO₂-Emissionen auf ein Minimum. Bevorzugt sollte nachhaltige, erneuerbare Energie genutzt werden. Ebenso trifft er Maßnahmen, um den Wasserverbrauch zu minimieren und den Erhalt der Wasserqualität sicherzustellen. Der Partner bemüht sich um angemessene Maßnahmen, um seine negativen Auswirkungen auf die biolo-

gische Artenvielfalt zu minimieren. Insbesondere im Rahmen seiner Standort- bzw. Produktionsflächen sind Lebensräume und Ökosysteme wilder Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu verbessern. Der Partner sollte sich im Umfeld der biologischen Vielfalt an internationalen Vorschriften orientieren und dabei auf Abholzung und Entwaldung verzichten.

3.3 Nutzung von Ressourcen und Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft

In den Arbeits- und Produktionsstätten des Partners darf es zu keiner Form von kriminellen Umweltaktivitäten oder rücksichtsloser Ausbeutung von Ressourcen kommen. Die nähere Umgebung der Produktionsstätte darf nicht übermäßig ausgebeutet oder durch Schadstoffe zerstört werden. Die Produktion und die Gewinnung von Rohstoffen für die Produktion dürfen nicht zur Zerstörung von Ressourcen und Einkommen von Gemeinschaften beitragen, zum Beispiel durch die Beschlagnahme großer Landflächen oder anderer natürlicher Ressourcen, von denen diese Gemeinschaften abhängig sind.

3.4 Aktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Der Partner behandelt ökologische Angelegenheiten vor-ausschauend. Er unternimmt Maßnahmen für einen verant-

wortungsbewussten Umgang mit der gesamten Umwelt und arbeitet aktiv darauf hin, Technologien und Produkte mit einem umweltfreundlichen Aspekt zu entwickeln. Diese Aspekte beziehen sich ebenfalls auf Partner, die ausschließlich Dienstleistungen erbringen.

3.5 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler Ebene sind vom Partner zu beachten.

Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind vom Partner zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden, und persistente organische Schadstoffe sind im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung sowie den entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler Ebene zu handhaben.

4. Grundsätze der Corporate Governance und Unternehmensführung

mvg duldet keinerlei Form von Korruption. Zudem ist für mvg Vertrauen und Integrität im Geschäftsverkehr zentraler Bestandteil jeglicher Zusammenarbeit. Daher haben sich auch unsere Partner jederzeit sowohl rechtlich als auch ethisch-moralisch korrekt und integer zu verhalten.

Sie haben dabei stets sicherzustellen, dass alle Geschäftsbeziehungen dem Gedanken des freien, transparenten und fairen Wettbewerbs unterliegen.



4.1 Bekämpfung von Korruption und Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Partner sichert zu, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften (bei Partnern aus Deutschland insbesondere das Strafgesetzbuch (StGB), bei Partnern aus dem Vereinigten Königreich (UK) der UK Bribery Act und bei Partnern aus den Vereinigten Staaten (US) der US Foreign Corrupt Practices Act) zu beachten und stellt sicher, dass jegliche Korruption in seinem Unternehmen unterbunden wird. Er stellt sicher, dass seine Interessen sowie die persönlichen Interessen seiner Mitarbeitenden von mvg streng getrennt werden. Alle Entscheidungen und Handlungen im Laufe der Vertragsverhandlungen und des Vertragsabschlusses sind unabhängig von persönlichen Interessen und solchen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft stehen, vorzunehmen. Hierzu zählen beispielhaft Beschleunigungszahlungen, Zahlungen für die Beeinflussung einer Projektvergabe oder Spenden, welche die zukünftige Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Ebenso stellt der Partner sicher, dass weder seine Mitarbeitenden noch seine Subunternehmer wohlthätige Spenden oder anderweitige Zahlungen verlangen oder diese anbieten, indem sie unterstellen, dass solche Spenden ihr Geschäftsverhältnis oder ihre geschäftliche Zukunft mit mvg beeinflussen könnten. Der Partner hat solche Spendenaufträge ausnahmslos abzulehnen.

4.2 Wettbewerbs- und Kartellrecht

Der Partner hält alle national und international anwendbaren wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften ein, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Art. 101 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Partner stellt sicher, dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit einer dritten Partei existieren. Der Partner versichert, dass alle wirtschaftlichen Entscheidungen auf der Grundlage von sachlichen Kriterien basieren, keine unlauteren Geschäftshandlungen vorgenommen werden und Handlungen und Entscheidungen nicht durch persönliche Interessen geprägt sind.

4.3 Geistiges Eigentum/Plagiatsschutz

Der Partner stellt sicher, dass Rechte am geistigen Eigentum respektiert werden. Die Übertragung von Technologien und Know-how muss so umgesetzt werden, dass der Schutz geistiger Eigentumsrechte sichergestellt ist.

4.4 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen, sofern und soweit das Gesetz dies erfordert. Der Partner sichert darin zu, dass personenbezogene Daten ausschließlich zu legitimen Geschäftszwecken zweckgebunden und in einer Art und Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet.

Dies schließt den Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust durch den Einsatz von geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ein. Der Partner gewährleistet, dass alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz und zur Informationssicherheit eingehalten werden. Der Partner stellt sicher, dass vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse angemessen geschützt und gesichert werden. Sie dürfen nur, soweit im normalen Geschäftsverlauf erforderlich oder nach Weisung oder Genehmigung, weitergegeben, veröffentlicht, verwendet oder offengelegt werden. Der Partner verpflichtet seine Mitarbeiter entsprechend.

4.5 Geldwäsche

Der Partner hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und stellt sicher, dass er nicht die Verschleierung von Geldern illegaler Herkunft durch seine Geschäftstätigkeit ermöglicht. Vor Aufnahme von Geschäftsbeziehungen prüft der Partner die Identität und Seriosität seiner Geschäftspartner. Wenn der Partner Zahlungen an Geschäftspartner vornimmt oder empfängt, sucht er nach Warnsignalen für Geldwäsche. Alle Geschäftsabläufe werden ordnungsgemäß dokumentiert.

4.6 Exportkontrolle

Der Partner verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die den geltenden Regelungen zur Exportkontrolle zuwiderlaufen, insbesondere dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sowie den Finanzsanktionsbestimmungen (insbesondere den jeweils gültigen EU-Sanktionslisten).

4.7 Künstliche Intelligenz

Sofern im Rahmen der Leistungserbringung durch den Lieferanten Funktionen mit künstlicher Intelligenz bereitgestellt werden, sind alle geltenden Gesetze durch den Partner einzuhalten. Sofern keine Gesetze Anwendung finden, hat der Partner sich zu bemühen, eine Richtlinie zu implementieren, die einen ethischen und verantwortungsbewussten Umgang mit künstlicher Intelligenz gewährleistet. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz ist gegenüber den Nutzern diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten.

4.8 Diversity und Inklusion

Der Partner ist angehalten, seinen Mitarbeitenden ein inklusives, gesundes Arbeitsumfeld bereitzustellen, das allen Mitarbeitenden Gleichberechtigung und Chancengleichheit bietet. Der Partner hat sich um einen bewussten und respektvollen Umgang in der Vielfalt von Herkunft, Weltanschauung und Gleichberechtigung zu bemühen. Wir fordern unsere Partner dazu auf, diese Grundsätze zu respektieren und ihre eigenen Umgebungen entsprechend zu gestalten. Zusätzlich sollte der Partner die Einhaltung von nationalen Gesetzen der Gleichbehandlung sicherstellen.

msg legt großen Wert auf partnerschaftliche Beziehungen, die von gegenseitigem Respekt, Toleranz und Fairness geprägt sind. Der Partner sollte sicherstellen, dass es Chancengleichheit für alle gibt, ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist und von Offenheit sowie Integration geprägt wird. Belästigung und Diskriminierung sind mit unseren Werten unvereinbar, und wir dulden keinerlei solche Verhaltensweisen.

Diese Erwartung erstreckt sich auf jegliche unmittelbare oder mittelbare Form der Diskriminierung von Einzelpersonen oder Gruppen. Wir setzen darauf, dass der offene und vertrauensvolle Austausch zwischen den Mitarbeitenden unserer Organisation und den Vertretern unserer Partner es ermöglicht, derartige Abweichungen frühzeitig zu erkennen

und konsequent gegen jede Form von Diskriminierung oder Belästigung vorzugehen.



5. Umsetzungsvorschriften und Rechtsfolgen

5.1 Risikomanagement und Weitergabe

msg erwartet, dass der Partner ein Risikomanagement betreibt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Risiken innerhalb seiner Lieferkette identifiziert und angemessene Maßnahmen ergreift. Der Partner hat alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, die Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct in sein Compliance-Management-System zu integrieren. Der Partner verpflichtet sich hiermit, ausschließlich mit Lieferanten zusammenzuarbeiten, die sich zur Einhaltung der Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct verpflichten.

5.2 Audits

msg behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) und Umsetzungsvorschriften (Ziffer 5.1, 5.3 bis 5.5 und Mitwirkungspflichten aus 5.2 und 5.6a) dieses Supplier Code of Conduct zu prüfen. msg ist berechtigt, in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal (2) jährlich, anlassunabhängig eine umfassende Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze dieses Supplier Code of Conduct durchzuführen oder durch einen Auditor oder eine Auditorin durchführen zu lassen. msg wird die Auditierung mit angemessener Frist vor Durchführung des Audits ankündigen.

Der Partner hat msg und/oder der das Audit durchführenden Person hierzu während seiner üblichen Geschäftszeiten (mindestens aber von 8 Uhr bis 17 Uhr) Zutritt zu seinen Betriebsstätten und umfassende Einsicht in und Zugang zu allen im Zusammenhang mit der Durchführung der abgeschlossenen Verträge stehenden Dokumente, Daten und Systeme zu gewährleisten. Der Partner ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz von Vertraulichkeit bzgl. seiner Kundendaten zu treffen. Die Kosten des Audits trägt msg. Sollte die Auditorin oder der Auditor einen wesentlichen Verstoß gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct feststellen, trägt der Partner die Kosten des Audits.

5.3 Informationspflicht

Der Partner informiert msg regelmäßig über von ihm in seinem Geschäftsbereich identifizierte Verstöße sowie die ergriffenen Maßnahmen. Im Übrigen informiert der Partner msg auf Nachfrage über von ihm identifizierte Risiken oder Verstöße in seinem Geschäftsbereich oder bei seinen (un)mittelbaren Vorlieferanten.

5.4 Beschwerdesystem

Der Partner hat von msg erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens von msg in geeigneter Weise an seine Mitarbeitenden weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeitende unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und mit wirksamem Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein.

msg bietet die Möglichkeit, Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu geben, die durch das wirtschaftliche Handeln von msg im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Hinweise können jederzeit via msgsupplychain.integrityline.com übermittelt werden.



5.5 Schulungen

msg kann den Partner auffordern, an von msg angebotenen Schulungen und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) dieses Supplier Code of Conduct auf Kosten von msg teilzunehmen. Der Partner kann von einer Schulung freigestellt werden, wenn ein aktueller Nachweis für die Teilnahme an einer ähnlichen Schulung bei einem Drittanbieter erbracht wird.

5.6 Rechtsfolgen bei Verstößen

a) Abhilfe

Sollte ein Verstoß des Partners gegen die Grundsätze (Ziffer 2 bis 4) oder Umsetzungsvorschriften (Ziffer 5.1, 5.3 bis 5.5 und Mitwirkungspflichten aus 5.2 und 5.6a) dieses Supplier Code of Conduct festgestellt werden, wird msg dies dem Partner schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den Anforderungen in Einklang zu bringen. Zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes kann msg unterstützend tätig werden. Der Partner stellt die hierfür erforderlichen Informationen bereit und verhält sich während des Abhilfeprozesses kooperativ. Insbesondere wird er, wenn nötig, gemeinsam mit msg einen Plan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes erarbeiten und umsetzen.

b) Vertragsaussetzung

Verstößt der Partner schuldhaft gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct, ist msg nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, die Geschäftsbeziehung vorübergehend auszusetzen.

c) Außerordentliche Kündigung

Sofern aufgrund eines Verstoßes des Partners gegen die Grundsätze oder Umsetzungsvorschriften dieses Supplier Code of Conduct die Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für msg unzumutbar ist, kann msg den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist beenden, wenn msg dies bei der Nachfristsetzung angedroht hat. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung gemäß § 314 Abs. 2 Satz 3 BGB bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

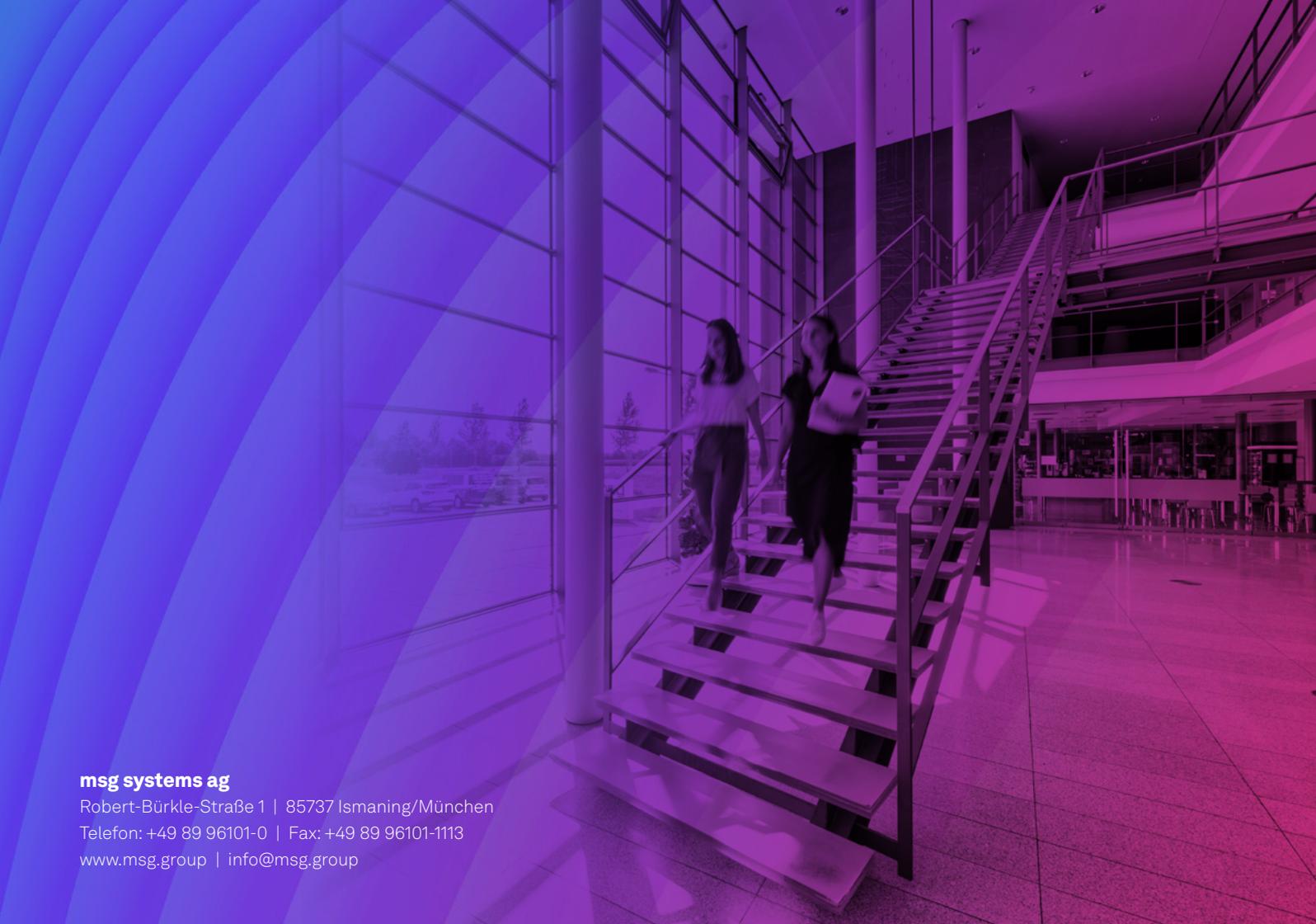
6. Zustimmung

Der Partner hat den msg Supplier CoC erhalten, verstanden und verpflichtet sich hiermit, zusätzlich zu seinen Verpflichtungen aus den Liefer-/Leistungsverträgen mit msg, den msg Supplier CoC einzuhalten.

Firmenname

Name, Vorname

Datum, Unterschrift



msg systems ag

Robert-Bürkle-Straße 1 | 85737 Ismaning/München

Telefon: +49 89 96101-0 | Fax: +49 89 96101-1113

www.msg.group | info@msg.group